

## Synopsis zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Damit werden die Träger der Jugendarbeit bei ihren Bemühungen unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern. Den freien Trägern der Jugendarbeit und den Veranstaltern von Jugendpflegemaßnahmen obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Der Landkreis Peine gewährt jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Damit werden die Träger der Jugendarbeit (...) unterstützt, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Der Landkreis Peine beabsichtigt, durch eine sinnvolle Partnerschaft mit den freien Trägern der Jugendarbeit deren Arbeitsvoraussetzungen zu verbessern und somit die Situation für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Peine zu verbessern. Den freien Trägern der Jugendarbeit und weiteren Veranstaltern von Angeboten der Jugendarbeit obliegt es, eigenverantwortlich die notwendigen Schritte zu tun, um ihre Veranstaltungen, ihren Materialbedarf und ihre Einrichtungen zu gestalten und finanziell abzusichern. Dabei sind auch finanzielle Eigenleistungen zu erbringen.</p>	<p>Verschlinkung der Einleitung</p>
<p><b>1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen</b></p> <p>1.1 Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII, die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit aus dem Landkreis Peine durchgeführt werden.</p> <p>1.2 Gefördert werden können auch Jugendpflegemaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.</p>	<p><b>1. Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gewährt werden Zuschüsse in den Bereichen der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII. Ziel ist die Sicherstellung eines qualifizierten, flächendeckenden und kontinuierlichen Angebots der Jugendarbeit im Landkreis Peine. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Angebote der Jugendar-</p>	<p>Verschlinkung s.o. und Zusammenfassung</p>

<p>1.3 Auch Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.</p> <p>1.4 Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme als förderungswürdig anerkannt wird, weil die Maßnahme. In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an den Landkreis Peine gestellt werden.</p> <p>1.5 Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schulische Maßnahmen</li> <li>b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.</li> <li>c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.</li> </ul>	<p>beit können auch Personen bis zum 27. Lebensjahr und Betreuer*innen über das 27. Lebensjahr hinaus bei bestimmten Maßnahmen in angemessenem Umfang einbeziehen.</p> <p>1.1. Die Fördergegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Nr. 3 bis 8 dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden <u>insbesondere</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schulische Maßnahmen</li> <li>b) Maßnahmen, deren Programm überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.</li> <li>c) Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.</li> </ul> <p>1.2 Sofern hier nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die haushalts-/zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.</p>	<p>Verdeutlichung der Altersgrenzen lt. § 11 SGB VIII = junge Menschen bis 27 J. fördern</p>
---	--	--

<p><b>2. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>2.1 Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.</p> <p>2.2 Sofern nicht im Rahmen dieser Richtlinien ausdrücklich auf andere Altersvoraussetzungen hingewiesen wird, sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von sechs bis 21 Jahren zuschussfähig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben.</p> <p>2.3 Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Peine herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.</p> <p>2.4 Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von über 100 € sollten zur eigenen Planungssicherheit bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden.</p> <p>2.5 Spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme soll der Zuschussantrag mit sämtlichen Abrechnungsunterlagen beim Landkreis Peine eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind jeweils der entsprechenden Förderung zu entnehmen. Sonstige Fristen, besonders geforderte Antragsunterlagen usw. sind zu beachten.</p> <p>2.6 Auf Antrag können vor Durchführung der Maßnahme 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden, der mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden soll.</p>	<p><b>2. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>2.1 Das Budget für alle Zuschüsse nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch die Kreisjugendpflege nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere wenn die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf konkrete Zuschüsse besteht somit nicht. Es erfolgt grundsätzlich eine Anteilsfinanzierung, d.h. die Zuschussempfänger sollen Eigenleistungen erbringen. Eine Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel in Folgejahre findet nicht statt. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Budget/Haushaltsjahr ist das Datum der Maßnahme bzw. das Kaufdatum und nicht das Antrags- oder Auszahlungsdatum.</p> <p>2.1.1 Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppe der Maßnahme</li> <li>• Inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme, insbesondere u.a. Wirkung, Innovation, Vernetzung, Selbstbestimmung junger Menschen, Inklusion</li> <li>• Co-Förderungen durch andere Träger</li> </ul> <p>2.2 Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen/-verbände und andere Träger der Jugendarbeit. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als förderungswürdig anerkannt wird.</p> <p>2.3 Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Peine muss grundsätzlich gegeben sein. Gefördert werden können auch Angebote von Trägern der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Peine haben. Hierbei wird allerdings nur für die Teilnehmenden ein Zuschuss gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Peine haben. Betreuer*innen, die ihren Wohnsitz</p>	<p>Klarere Formulierungen und Struktur</p> <p>Ehem. 2.2 entfällt: lt. § 11 alle jungen Menschen bis 27 Jahre (s.o.)</p>
---	--	---

<p>2.7 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes- oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, wird der Kreiszuschuss reduziert.</p> <p>2.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gekürzt oder Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden.</p> <p>2.9 Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.</p>	<p>nicht im Landkreis Peine haben, aber für die Jugendgruppe bzw. den Jugendverband im Landkreis Peine tätig sind, werden gefördert.</p> <p>2.4 Zuschussempfänger kann grundsätzlich nur die veranstaltende Institution oder Jugendgruppe bzw. die in dessen Namen (autorisierte) abrechnende Person sein. Zuschüsse an einzelne Teilnehmer*innen sind nicht möglich.</p> <p>2.5. Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist.</p> <p>2.6 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt per Überweisung nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach erfolgtem Kauf und Vorlage aller Belege bzw. Verwendungsnachweise. Auf besonderen Antrag können zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor Anschaffung 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden.</p> <p>2.7 Wird innerhalb von drei Monaten nach Durchführung bzw. Kauf kein Verwendungsnachweis bzw. die notwendigen Belege eingereicht, werden erteilte Bewilligungen aufgehoben und Zuschüsse zurückgefordert.</p> <p>2.8 Der Landkreis Peine ist berechtigt, jederezit die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.</p>	<p>Ehem. 2.3 Ehem. 2.4 entfällt, da viele Maßnahmen auch kurzfristiger geplant werden.</p> <p>Ehem. 2.6</p> <p>Ehem. 2.5 = weniger Zeitdruck für Ehrenamtliche (3 Monate)</p> <p>2.7 entfällt, da Doppelförderung möglich ist</p>
--	--	---

<p><b>3. Förderung von Fahrten und Lagern (In- und Ausland)</b></p> <p>3.1 Der Zuschuss für Fahrten und Lager beträgt 2 € pro Tag und Teilnehmer*in.</p> <p>3.2 Die Mindestdauer der Maßnahme muss drei Tage bzw. zwei Übernachtungen betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt einschließlich Betreuer*in sechs Personen. Die Maximalförderung beträgt 21 Tage.</p> <p>3.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*in begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*in mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich einer Teilnehmerliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthalten muss, eingereicht werden.</p>	<p><b>3. Förderung von Fahrten und Lagern sowie Tagesmaßnahmen</b></p> <p>3.1 Der Zuschuss für Fahrten und Lager (In- und Ausland) mit Übernachtung beträgt 4 € pro Tag und Teilnehmer*in bzw. Betreuer*in.</p> <p>3.2 Tagesmaßnahmen ohne Übernachtungen (mindestens 6 Zeitstunden) werden mit 2 € gefördert.</p> <p><del>3.2 Die Mindestdauer der Maßnahme muss drei Tage bzw. zwei Übernachtungen betragen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt einschließlich Betreuer*in sechs Personen. Die Maximalförderung beträgt 21 Tage.</del></p> <p>3.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. <del>Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich einer Teilnehmerliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer enthalten muss, eingereicht werden.</del></p> <p>3.4 Es werden pro 5 Teilnehmer*innen eine betreuende Person gefördert. Bei inklusiven Angeboten mit besonderem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich. Eine Begründung ist dem formalen Antrag beizufügen.</p> <p>3.5 Für den Verwendungsnachweis wird eine Teilnehmendenliste mit dem Alter, dem Wohnort und der Unterschrift der Teilnehmenden benötigt.</p>	<p>3.1 Anpassung an Preissteigerung</p> <p>3.2 Zeitgemäße Anpassung, weniger Verbindlichkeit der Teilnehmenden = macht Angebote u.U. attraktiver</p> <p>Ehem. 3.3 = weniger Zeitdruck für Ehrenamtliche</p> <p>3.4 angepasster Betreuungsschlüssel im Hinblick auf verpflichtende inklusive Angebote</p> <p>3.5 Analog Land = eine Liste für alle Förderstellen</p>
<p><b>4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen</b></p> <p>4.1 Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sol-</p>	<p><b>4. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen</b></p> <p>4.1 Internationale Jugendmaßnahmen sollen durch Begegnungen, gemeinsames Tun und Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Sie sol-</p>	

<p>len dazu beitragen, bestehende Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.</p> <p>4.2 Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte kann ein Zuschuss in Höhe von 5 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.</p> <p>4.3 Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförorderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Alter von zwölf bis 21 Jahren vorausgesetzt.</p> <p>4.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*in begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich der Unterlagen eingereicht werden.</p> <p>4.5 Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä. Die Aus-</p>	<p>len dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Gefühl und Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie auch über die Grenzen hinweg mitverantwortlich sind bei der friedlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Ziel der internationalen Jugendbegegnungen ist es, Partnerschaften aufzubauen bzw. bestehende Partnerschaften fortzuführen und zu vertiefen.</p> <p>4.2 Für Internationale Jugendbegegnungen bzw. Austauschprojekte im Ausland kann ein Zuschuss in Höhe von 6 € pro Tag und Teilnehmer*in gewährt werden.</p> <p>4.3 Die Mindestdauer beträgt sieben Tage. Die Maximalförorderungsdauer beträgt 21 Tage. Es wird ein Mindestalter von zwölf Jahren bis 21 Jahren vorausgesetzt.</p> <p>4.4 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen begleitet werden. Bezuschusst werden nur Betreuer*innen mit gültiger JULEICA. Ein Nachweis ist in Kopie beizufügen. <del>Ein Antrag auf Förderung soll bis sechs Wochen nach der Maßnahme einschließlich der Unterlagen eingereicht werden.</del></p> <p>4.5 Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Es muss ein Nachweis über geeignete Vorbereitungsseminare für Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen erfolgen. Jugendbegegnungen leben von der gemeinsamen Planung und Konzeptionierung mit dem ausländischen Partner. Demzufolge ist vor Beginn der Maßnahme eine Einladung der Partnerorganisation und ein detailliertes Programm vorzulegen. Das Programm muss den Zielen internationaler Jugendarbeit gerecht werden. Überwiegend eigenverbandliche Themen (z.B. reine Sportveranstaltungen, kirchliche Veranstaltungen o. ä.) reichen hierzu nicht aus. Es muss ein Nachweis erbracht werden, wie die Kommunikation der Teilnehmer*innen untereinander gewährleistet ist, z. B. Dolmetscher*in, Sprachkurse, o. ä.</p>	<p>Zeitgemäße Preissteigerung berücksichtigt.</p> <p>s. Punkt 1 (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)</p> <p>Antragseinreichung auch später möglich (vorbehaltl. der Haushaltsmittel)</p>
---	--	--

<p>tauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.</p> <p>4.6 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert werden. Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen.</p> <p>4.7 Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt 5 € pro Tag und ausländischem/r Teilnehmer(in). Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmerliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*in an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.</p> <p>4.8 Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist jeweils mit dem Schlussantrag ein Abschluss-/Erfahrungsbericht einzureichen.</p>	<p>Die Austauschgruppen haben die Vielfältigkeit von Begegnungsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden und die Bedingung für eine Förderung sind, glaubhaft zu machen.</p> <p><del>4.6 Soweit Landes- oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden können, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes oder Bundesmitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber anderen vergleichbaren Maßnahmen unverhältnismäßig niedrig wären, kann der Kreiszuschuss reduziert werden. Mehrfachförderungen durch den Landkreis Peine sind ausgeschlossen.</del></p> <p>4.6 Bei Gegenbesuchen der ausländischen Partner gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Die Zuschusshöhe beträgt <b>6 € pro Tag und Teilnehmer*in sowie ausländischer/m Teilnehmer*in und der betreuenden Personen.</b></p> <p>Neben den erforderlichen Unterlagen, u. a. der Teilnehmendenliste des ausländischen Partners, ist auch eine Liste der deutschen Teilnehmer*innen an dem hier stattfindenden Begegnungsprogramm einzureichen.</p> <p>4.7 Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss-/Erfahrungsbericht für andere ähnliche Maßnahmen interessant.</p>	<p>4.6 Legitim, mehrere Förderungen zu erhalten</p> <p>Ehem. 4.7: Zuschuss für deutsche <u>und</u> ausländische Teilnehmer*innen, da die Ausrichtung im eigenen Land i.d.R. teurer ist als bei einer Fahrt ins Ausland.</p>
<p><b>5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren</b></p> <p>5.1 Grundausbildung neuer Jugendleiter*in können mit 5 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d.</p>	<p><b>5. Förderung von Jugendleiter*innenlehrgängen und -fortbildungen sowie Seminaren</b></p> <p>5.1 Grundausbildung neuer Jugendleiter*innen können mit <b>8 €</b> pro Tag und Teilnehmer*in gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS <b>in der aktuellen Fassung</b> genügen und ist auch <b>anteilig als Online-</b></p>	<p>Zeitgemäße Anpassung an Preissteigerung</p>

MS v. 5.3.2010 - 303.21-51 708 – genügen. Dies ist durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
- Kinder- und Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
- Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Jugendkultur und Politik
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- Kinderschutz
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit sowie
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe (16 Std)

**Erforderlich sind zusätzlich Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.)**

Bei der Ausbildung von Mitarbeiter\*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. muss ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

**Lehrgang** möglich. **Themen und Stundenanzahl** sind durch ein detailliertes Programm nachzuweisen. Hierzu gehören u. a. Kenntnisse in folgenden Gebieten:

- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Grundlagen in Kinder- und Jugendpsychologie
- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendarbeit (u. a. Rechtskunde, Versicherungsfragen)
- Kinder- und Jugendschutz
- Medienpädagogik
- Offene Jugendarbeit, Gestaltung von Gruppenstunden und Freizeiten
- Grundkenntnisse reflektierter Mädchen und Jugendarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektarbeit
- Förderungsmöglichkeiten
- Jugendkultur und Politik
- **Jugendbeteiligung**
- Konfliktbearbeitung und Gewaltvermeidung
- **Kindeswohlgefährdung / Schutz vor (sexualisierter) Gewalt**
- **Inklusion**
- Interkulturelle und internationale Jugendarbeit

**Erforderlich sind zusätzlich Grundkenntnisse in Erster Hilfe (8 Std.).**

Bei der Ausbildung von Mitarbeiter\*innen ist über die Vermittlung von Grundkenntnissen hinaus, die Vermittlung von methodischen Ansätzen der Gruppenarbeit zu beachten. Die Lehrgangsteilnahme muss allen jungen Menschen aus dem Landkreis Peine möglich sein. Die Lehrgangsausschreibung mit Terminierung, Inhalt, etc. soll ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Der Landkreis Peine ist berechtigt, die Lehrgangsausschreibung zu veröffentlichen.

Neue Regelung des Bundes und Landes bezüglich Online - Seminaren

Themen, die auch durch das KJSG besonders hervorgehoben werden bzw. verpflichtend umgesetzt werden müssen

<p>5.2 Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter(innen)nachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter(innen) dienen, werden mit 3 € pro Tag und Teilnehmer(in) bezuschusst. Die Dauer der Maßnahme soll laut dem in 6.1 genannten Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Gefördert werden Teilnehmer(innen) ab zwölf Jahren bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Teilnehmer(innen) ab 21 Jahren können gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Personen nicht erwerbstätig sind. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich. Mögliche Themenschwerpunkte sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung</li> <li>• Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit</li> <li>• gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Jugendschutz relevante Themen</li> <li>• Kinderschutz</li> <li>• Geschlechtsspezifische Jugendarbeit</li> <li>• Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)</li> </ul>	<p>5.2 Seminare und Fortbildungen, die das Ziel haben, den Jugendleiter*innennachwuchs auszubilden bzw. zur Fortbildung von Jugendleiter*innen dienen, werden <b>pro angefangener Zeitstunde mit 1 € pro Tag und Teilnehmer*in</b> bezuschusst. <b>Die Mindeststundenanzahl liegt bei 2 Stunden. Die maximale Förderung ist auf 8 € pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt.</b> Gefördert werden Teilnehmer*innen ab zwölf Jahren. <b>Es werden Teilnehmer*innen ohne Altersgrenze nach oben gefördert, auch mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Peine, um besonders das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen.</b> Für die Verlängerung der JuLeiCa muss die Dauer der Maßnahme laut dem in 5.1 genannten aktuellen Erlass mindestens acht Zeitstunden betragen. Neben den erforderlichen allgemeinen Unterlagen ist ein detailliertes Programm erforderlich.</p> <p>Mögliche Themenschwerpunkte sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung</del></li> <li>• <del>Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit</del></li> <li>• <del>gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen</del></li> <li>• <del>Jugendschutz relevante Themen</del></li> <li>• <del>Kinderschutz</del></li> <li>• <del>Geschlechtsspezifische Jugendarbeit</del></li> <li>• <del>Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)</del></li> </ul>	<p>Anpassung: realistischer sind mehrere Abende als ein oder mehrere Tage Teilnehmer*innen werden ohne Altersbeschränkung gefördert = Wertschätzung Ehrenamt</p> <p>Themenschwerpunkte s.o. möglich, sind aber im Erlass nicht explizit genannt</p>
<p><b>6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen</b></p> <p>6.1 Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwer-</p>	<p><b>6. Förderung von besonderen Veranstaltungen und Aktionen</b></p> <p>6.1 Für Veranstaltungen und Aktionen mit offenem Charakter (Veranstaltungsform/Teilnehmende) und im Sinne der Themenschwerpunkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der</p>	

<p>punkte kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.</p> <p>6.2 Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung</li> <li>• Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit</li> <li>• gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Jugendschutz relevante Themen</li> <li>• Geschlechtsspezifische Jugendarbeit</li> <li>• Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)</li> </ul> <p>6.3 Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein für jede (n), insbesondere auch für nicht organisierte Kinder und Jugendliche.</p> <p>6.4 Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>• Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.</li> <li>• Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter</li> <li>• Sportturnierveranstaltungen</li> </ul>	<p>Gesamtkosten, höchstens jedoch 770 € im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.</p> <p>6.2 Das Grundthema der Maßnahme soll sich in folgenden Bereichen wiederfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung</li> <li>• Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit</li> <li>• gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Kinder- und Jugendschutz relevante Themen</li> <li>• Geschlechtsspezifische Jugendarbeit</li> <li>• <b>Inklusion</b></li> <li>• <b>Beteiligungsrechte von jungen Menschen</b></li> <li>• Jugendpolitische Vertretung in Gremien (Jugendring, Jugendhilfeausschuss)</li> </ul> <p>6.3 Die Maßnahmen/Aktionen sollen intensiv vor- und nachbereitet werden (Veranstaltungskonzept). Die Zielsetzung und Zielgruppe muss deutlich aus dem Antrag hervorgehen. Die Maßnahme darf nicht überwiegend eigenverbandlichen Interessen dienen. Sie muss offen sein <b>für alle jungen Menschen im Landkreis Peine</b>.</p> <p>6.4 Maßnahmen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter im Vordergrund oder die bereits durch kommerzielle Veranstalter abgedeckt sind, werden nicht bezuschusst, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weihnachtsfeiern, Faschingsfeste, u. ä.</li> <li>• Veranstaltungen mit eindeutigem Bekenntnis- und Demonstrationscharakter</li> <li>• Sportturnierveranstaltungen</li> </ul>	<p>S.O.</p>
--	---	-------------

<p>6.5 Anträge sollen schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein ausführlicher Erfahrungsbericht und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden</p>	<p><del>6.5 Anträge sollen schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Neben den allgemeinen Unterlagen muss ein ausführlicher Erfahrungsbericht und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.</del></p>	<p>s. Punkt 1 + 2</p>
<p><b>7. Projektförderung</b></p> <p>7.1 Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwendigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden. Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen. Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden. Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen. Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar.</p> <p>7.2 Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden alle zwei Jahre durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für zwei Folgejahre festgelegt. Alle zwei Jahre können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen. Die Vorschläge sind an die Kreisjugendpflege zu richten.</p> <p>7.3 Anträge zur Projektförderung sollen bis zum 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Die Durchführung muss bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.</p>	<p><del><b>7. Projektförderung</b></del></p> <p><del>7.1 Der Landkreis Peine stellt jährlich Mittel zur Projektförderung zur Verfügung. Durch diese Form der Projektförderung soll der in der Jugendarbeit notwendigen Flexibilität und dem Partizipationsgedanken Rechnung getragen werden. Die Projektförderung will innovative Ansätze für die Jugendarbeit unterstützen. Durch eine über dem üblichen Rahmen liegende Förderung sollen Prozesse in die Jugendarbeit einfließen und Projekte umgesetzt werden, die sonst gar nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang Beachtung und Bedeutung finden. Die Projektförderung soll anregen, ohne die Eigenverantwortlichkeit und der Ideenvielfalt der Jugendverbände einzugrenzen. Sie stellt eine zeitgemäße, moderne Form der Förderung dar.</del></p> <p><del>7.2 Die zu fördernden Projektinhalte (Themen) werden alle zwei Jahre durch die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses für zwei Folgejahre festgelegt. Alle zwei Jahre können Jugendverbände, Jugendpflegen und auch nicht organisierte Jugendliche Vorschläge einbringen, welche Maßnahmen aufgrund ihres Verständnisses und ihrer praktischen Erfahrungen im nächsten Jahr einer besonderen Förderung bedürfen. Die Vorschläge sind an die Kreisjugendpflege zu richten.</del></p> <p><del>7.3 Anträge zur Projektförderung sollen bis zum 1. Juli eines Jahres für das laufende Jahr gestellt werden. Die Durchführung muss bis zum Ende des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein</del></p>	<p>Die Projektförderung wurde in den letzten Jahren kaum abgerufen. Die zuletzt bereitgestellten 4000€ sollen zu 2500€ in die Jahrespauschalen fließen und 1500€ in Fahrten und Lager.</p>

<p><b>8. Sachzuschüsse</b></p> <p>8.1 Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann einmal jährlich ein Zuschuss bis zu einem Drittel des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 770 € für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.</p> <p>8.2 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreisbildstelle oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden.</p> <p>8.3 Die Anschaffung darf nicht vor Bewilligung des Antrages erfolgen. In begründeten Fällen kann die vorzeitige Anschaffung zusätzlich beantragt werden. Die Anschaffung muss im Rechnungsjahr der Bewilligung getätigt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Gegenstände zu inventarisieren.</p> <p>8.5 Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.</p>	<p><b>8. Sachzuschüsse</b></p> <p>8.1 Für die Anschaffung notwendiger Gerätschaften, Materialien (keine Verbrauchsmaterialien) und Gegenstände kann ein Zuschuss <b>bis zu 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 500 €</b> für ein einzelnes Objekt gewährt werden. Bei den Anschaffungen geht es um Geräte und Materialien, die eindeutig und ausschließlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Ausgenommen sind demzufolge z. B. Fahrzeuge, Instrumente für Einzelpersonen und Geräte bzw. Material, welches ausschließlich der Büroarbeit zugeordnet wird.</p> <p>8.2 <b>Nicht förderfähig sind Investitionen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere Baumaßnahmen und die Beschaffung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 € netto. Im letzteren Fall sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfungen möglich.</b></p> <p>8.3 Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anschaffung nach Art und Umfang notwendig ist und warum nicht auf bereits vorhandene Geräte z.B. Kreismedienzentrum oder anderer Verbände zurückgegriffen werden kann. Bei einer Anschaffungssumme von über 250 € je Einzelobjekt müssen mindestens zwei Kostenvoranschläge oder Katalogauszüge vorgelegt werden. <del>Aus dem Finanzierungsplan muss hervorgehen, dass die Finanzierung gesichert ist und dass sämtliche andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Anträge (schriftlich), zumindest Orientierungsanträge, sollten bis zum 1. April eines Jahres eingereicht werden.</del></p>	<p>Erhöhung des Zuschusses bei kleineren Anschaffungen, da ....</p> <p>.... ein Kaufobjekt netto nicht über 1000€ liegen darf, da es sonst unter Investition fällt, welches vom Zuschussempfänger nicht veräußert werden dürfte.</p> <p>Ehem.8.2: Finanzierung = Selbstverantwortung des Vereins</p>
---	--	--

	<p><del>8.4 Spätestens vier Wochen nach erfolgter Bewilligung soll dem Landkreis Peine ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.</del></p> <p>8.4 Die Zuschussbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. mit der Verpflichtung zur Hilfestellung und Ausleihe an andere Gruppen in zumutbarem Umfang.</p>	<p>3 Monate Zeit s. Punkt 2.7</p>
<p><b>9. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit</b></p> <p>9.1 Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.</p> <p>9.2 Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Jugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.</p> <p>9.3 Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und im</p>	<p><b>9. Förderung der Vereins- und Verbandsarbeit</b></p> <p>9.1 Für die laufende Jahresarbeit kann nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbänden im Landkreis Peine (im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) die Mitglieder aus mehr als einer Gemeinde haben, ein Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als einmaliger Jahreszuschuss gewährt werden.</p> <p>9.2 Die Jugendgemeinschaft muss mindestens 25 % Mitglieder aus anderen Gemeinden haben. Der Verein / die Jugendgemeinschaft muss Mitglied im Kreisjugendring sein. Wenn ein Verein / eine Jugendgemeinschaft einem Dachverband angeschlossen ist, kann kein Einzelantrag gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur an aktive Jugendgruppen gezahlt, die im Laufe des Jahres mit Erfolg regelmäßige jugendpflegerische Gruppenaktivitäten mit pädagogischem Wert (z. B. Kindernachmittage, Jugendtreff, Kreativ- und Werkangebote, musikalische, naturkundliche oder erlebnisorientierte Angebote, Filmveranstaltungen, Präventions- und Bildungsangebote, usw.) durchführen.</p> <p>9.3 Aus diesen Fördermitteln ist vorrangig die laufende Arbeit in den Vereinen / Jugendgemeinschaften zu finanzieren (z. B. Anschaffung von <b>Verbrauchsmaterial</b> wie Spiel- und Sportgeräte, Bastelmaterial, Aktivitäten innerhalb der regelmäßigen Gruppenarbeit, usw.) und</p>	

Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.

9.4 Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen ( in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.

9.5 Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die vom Jugendhilfeausschuss bewilligte und bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt:

- a. Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?
 

Nein	4 Punkte
in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte
  
- b. Mitgliederstärke
 

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1.000 Mitglieder	80 Punkte
über 1.000 Mitglieder	120 Punkte
  
- c. Durchführung förderungswürdiger Maßnahmen (Freizeiten, Fahrten, Fortbildungen, Tagesaktionen)
 

6 bis 10 Maßnahmen	10 Punkte
11 bis 15 Maßnahmen	20 Punkte

im Jahresstatistikbogen nachzuweisen. Diese Förderung gilt nicht für Sachmittel, die über den Sachkostenzuschuss abgedeckt sind.

9.4 Neuanträge (schriftlich) bzw. Jahresstatistikbogen sollen spätestens bis zum 28./29. Februar eines Jahres eingereicht werden. Der Jahresstatistikbogen (Vorlage in der Kreisjugendpflege erhältlich) ist die Voraussetzung für den Erhalt eines Zuschusses und Berechnungsgrundlage.

9.5 Der Zuschuss erfolgt nach einem Stufenmodell und Punktesystem im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres (Stichtag ist der 31.12. des vergangenen Jahres). Die bereit gestellte Summe wird entsprechend der erreichten Punktzahl des Antragstellenden aufgeteilt:

- a. Ist die Jugendgemeinschaft in mehreren Gemeinden innerhalb des Landkreises ansässig?
 

<del>Nein</del>	<del>4 Punkte</del>
in 2 Gemeinden	8 Punkte
in 4 Gemeinden	12 Punkte
über 4 Gemeinden	20 Punkte
  
- b. Mitgliederstärke **(bis einschließlich 27 Jahre)**

bis 30 Mitglieder	2 Punkte
bis 100 Mitglieder	8 Punkte
bis 300 Mitglieder	20 Punkte
bis 500 Mitglieder	40 Punkte
bis 1.000 Mitglieder	80 Punkte
über 1.000 Mitglieder	120 Punkte
  
- c. Durchführung förderungswürdiger Angebote **gemäß Punkt 3. - 6. dieser Richtlinie (Jugendleiterausbildungen gelten als eine Maßnahme / Seminare werden ab 6 Zeitstunden anerkannt)**

Pauschale ist für Vereine / Verbände, die nicht nur in einer Gemeinde tätig sind.

s. Punkt 1

Förderung ab 3 Maßnahmen = Anerkennung für weniger Maßnahmen bei kleineren

<p>16 bis 20 Maßnahmen 40 Punkte über 20 Maßnahmen 60 Punkte</p> <p>d. Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.</p> <p>9.6 Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe von 8 % der eingeplanten Haushaltsmittel.</p>	<p><b>3 bis 5 Maßnahmen 5 Punkte</b> 6 bis 10 Maßnahmen 10 Punkte 11 bis 15 Maßnahmen 20 Punkte 16 bis 20 Maßnahmen 40 Punkte über 20 Maßnahmen 60 Punkte</p> <p>d. Pro aktivem/r Jugendleiter*in mit aktueller JULEICA (Gültigkeit 3 Jahre) wird altersunabhängig ein Punkt gewährt.</p> <p>9.6 Der Jugendring für Stadt und Landkreis Peine e. V. (Kreisjugendring) nimmt übergeordnete Aufgaben als Interessenvertretung von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wahr. Dafür erhält er einen Festbetrag in Höhe <b>von 10 %</b> der eingeplanten Haushaltsmittel. <b>Gemeindejugendringe sind hier von Seiten des Kreisjugendringes zu fördern.</b></p>	<p>Vereinen / VERBänden</p> <p>Kreisjugendring derzeit aktiver geworden, bietet eigene Maßnahmen an und braucht dafür einen höheren Zuschuss</p>
<p><b>10. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Förderrichtlinie für jugendpflegerische Maßnahmen“ außer Kraft.</p> <p>Peine, den _____ Landkreis Peine Der Landrat (_____)</p>	<p><b>10. Schlussbestimmungen</b></p> <p>10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>10.2 Gleichzeitig tritt die "Richtlinie des Landkreises Peine über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit" vom 12.06.2013 außer Kraft.</p> <p>Ausgefertigt: Peine, den __.__.____ Landkreis Peine Der Landrat</p>	

<p>Beschluss des Kreistages vom _____ Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Peine, ___ Jahrgang, Nr.: _____</p>	<p>(_____)</p> <p>Beschluss des Kreistages vom _____ Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Peine, ___ Jahrgang, Nr.: _____</p>	
---	--	--